

# ELVINGER, HOSS & PRUSSEN

## LUXEMBOURG LAW FIRM

COMMISSION DE SURVEILLANCE

DU SECTEUR FINANCIER

*Nicht amtliche Übersetzung des französischen Originaltextes*

Luxemburg, den 23. März 2015

An alle Kreditinstitute, die als Verwahrstelle von OGAW agieren, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen sowie an alle OGAW, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft

### Rundschreiben CSSF 15/608

**Betreff: Änderung der Umsetzungsfrist für die Einhaltung des Rundschreibens CSSF 14/587 und nachträgliche Änderungen dieses Rundschreibens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir nehmen Bezug auf das Rundschreiben 14/587 betreffend die geltenden Bestimmungen für Kreditinstitute, die als Verwahrstelle von OGAW agieren, die Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegen sowie für alle OGAW, gegebenenfalls vertreten durch ihre Verwaltungsgesellschaft.

Dieses Rundschreiben bezweckt, Punkt 187 des Rundschreibens 14/587 betreffend die Umsetzungsfrist für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Rundschreibens 14/587 zu ändern und die Adressaten dieses Rundschreibens 14/587 über nachträgliche Änderungen, welche an dem Rundschreiben vorgenommen werden, zu informieren.

#### **(I) Änderung der Umsetzungsfrist für die Einhaltung des Rundschreibens 14/587**

Angesichts der Tatsache, dass die durch die Richtlinie 2014/91/EU<sup>1</sup>, allgemein bezeichnet als „OGAW-V-Richtlinie“ (hiernach die „Richtlinie“), geänderten Regeln betreffend Verwahrstellen von OGAW von den verschiedenen Mitgliedstaaten bis spätestens 18. März 2016 umzusetzen sind und auch angesichts der Tatsache, dass die delegierten Rechtsakte

<sup>1</sup> Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen

betreffend die Aspekte der Verwahrstelle unter dieser OGAW-V-Richtlinie vermutlich erst im zweiten oder dritten Quartal des Jahres 2015 veröffentlicht werden, haben die Adressaten des Rundschreibens 14/587 bis zum 18. März 2016, um die Bestimmungen des Rundschreibens 14/587 einzuhalten. Der Punkt 187 des Rundschreibens 14/587 wird demnach wie folgt geändert.

„187. Die Adressaten dieses Rundschreibens müssen die Vorschriften desselben bis spätestens 18. März 2016 einhalten. Kapitel E des Rundschreibens IML 91/75 ist ab diesem Datum nicht mehr auf OGAW anwendbar.“

## **(II) Nachträgliche Änderungen des Rundschreibens 14/587**

Die CSSF wird zeitnah und mit Wirkung zum 18. März 2016 eine nachträgliche Änderung des Rundschreibens 14/587 vornehmen, um es an die Bestimmungen der OGAW-V-Richtlinie und der delegierten Rechtsakte betreffend die Aspekte der Verwahrstelle anzupassen.

COMMISSION de SURVEILLANCE du SECTEUR FINANCIER

Claude SIMON  
Directeur

Andrée BILLON  
Directeur

Simone DELCOURT  
Directeur

Jean GULL  
Directeur général